

TOP Va Sachstandsberichte - Telematik/Digitalisierung

Titel: Elektronische Patientenakte - Opt-out-Verfahren

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die elektronische Patientenakte (ePA) soll nach § 341 SGB V zukünftig eine bedeutsame Rolle in der Patientenversorgung spielen, da sie behandlungsrelevante Informationen zum Patienten in strukturierter Form bereitstellen kann. Die Krankenkassen haben seit 01.01.2021 den Auftrag, ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte auf freiwilliger Basis einzurichten. Voraussetzung ist dabei eine aktive Einwilligung zur Eröffnung einer Akte und bei der Vergabe von Zugriffsberechtigungen (Opt-in-Verfahren). Der Verbreitungsgrad der elektronischen Patientenakte erfüllt derzeit allerdings bei Weitem nicht die Erwartungen. Das ist u. a. auf den umständlichen Eröffnungsprozess und die komplexe Rechteverwaltung der Patientenakte zurückzuführen, sodass als Alternative ein sogenanntes Opt-out-Verfahren in Betracht gezogen wird. Dabei wird initial für jeden Patienten eine Akte eröffnet, es sei denn, der Patient widerspricht. Ein Opt-out-Verfahren ist prinzipiell mehrstufig für mehrere Aspekte einer Patientenakte denkbar:

1. statt expliziter Beantragung: jeder Patient erhält initial eine Akte, es sei denn, er widerspricht der Anlage,
2. statt expliziter Datenfreigabe für jeden Arzt: alle Ärztinnen und Ärzte erhalten zunächst vollen Zugriff, es sei denn, der Patient schränkt die Zugriffsrechte explizit ein,
3. statt expliziter Weitergabe von Daten aus der ePA für Forschungszwecke: alle Daten eines Patienten stehen für Forschungszwecke zur Verfügung, es sei denn, der Patient beschränkt eine Datenweitergabe.

Der 126. Deutsche Ärztetag 2022 spricht sich dafür aus, dass für jeden Patienten zukünftig initial durch seine Krankenkasse eine elektronische Patientenakte angelegt wird. Perspektivisch könnten Ärztinnen und Ärzte somit davon ausgehen, dass die allermeisten ihrer Patienten im Besitz einer ePA sind; aufwendige Nachfragen und Aufklärungen über den Sinn der ePA würden hinfällig.

Der Zugriff auf Daten der elektronischen Patientenakte soll ohne explizite einzelne Zugriffsfreigabe für alle Heilberufler ermöglicht werden, die an der Behandlung des Patienten beteiligt sind.

Angenommen: ☒ Abgelehnt: ☐ Vorstandsüberweisung: ☐ Entfallen: ☐ Zurückgezogen: ☐ Nichtbefassung: ☐

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN MIT ÄNDERUNGEN

Die Bereitstellung von Daten aus der elektronischen Patientenakte für Forschungszwecke kann ohne explizite Zustimmung nur dann erfolgen, wenn der Patient vorab entsprechend einfach und verständlich zum Verwendungszweck der Daten aufgeklärt wurde. Dabei muss ihm ein Widerspruchsrecht auch für die Zukunft eingeräumt bleiben.

Für eine kostendeckende Refinanzierung der bei der Nutzung von elektronischen Patientenakten anfallenden Kosten ist Sorge zu tragen.

Der 126. Deutsche Ärztetag appelliert an den Gesetzgeber, bei der weiteren detaillierten Konkretisierung einer Opt-out-Lösung der ePA die Ärzteschaft aktiv einzubinden.